

5. Die Betreuung durch die Agentur für Arbeit beendet ist
6. Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit. Ist die Vermittlung vor dem Wohnortwechsel erfolgt und wird diese Beschäftigung innerhalb der zeitlichen Befristung aufgenommen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vermittlungsvergütung gezahlt werden.

In den vorgenannten Fällen besteht keine Bindung mehr an die Zusicherung der Förderung.

Regionale Festlegungen

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gilt für die o. a. regionalen Festlegungen für die Auswahl des Trägers und auch der Region, in der die vermittelte Beschäftigung aufzunehmen ist. Eine Zahlung der Vermittlungsvergütung ist u. a. nur unter Beachtung dieser Festlegungen möglich.

Vermittlungsvergütung

Die Vermittlungsvergütung wird unter Einhaltung der regionalen Beschränkungen und unter folgenden Voraussetzungen an den Träger (private Arbeitsvermittlung) gezahlt:

- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. in eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins
- Aufnahme der vermittelten Beschäftigung innerhalb der Gültigkeitsdauer
- mindestens sechswöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung
- Nachweis durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins mit dem erforderlichen Nachweis innerhalb der Ausschlussfrist

Ausschlusskriterien

Die Vermittlungsvergütung wird nicht gezahlt, wenn die vermittelte Beschäftigung

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, mit dem während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung ein mindestens drei Monate dauerndes Beschäftigungsverhältnis bestand. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Ausschlussfrist

Die Zahlung der Vermittlungsvergütung (Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins) ist durch den Träger (private Arbeitsvermittlung) nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen zu beantragen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) sind die Unterlagen, die für die abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistung notwendig sind, einzureichen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die für die Zahlung geforderte Beschäftigungsdauer erfüllt ist.

Höhe der Vermittlungsvergütung

Die oben angegebene Vermittlungsvergütung wird in zwei Raten gezahlt.

Die erste Rate für die 6-wöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung beträgt 1000,00 Euro. Der Restbetrag wird nach einer Dauer dieser Beschäftigung von sechs Monaten gezahlt.

Ort und Datum

Unterschrift der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft